

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch,
Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13494 –**

Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 18. Februar 2024 erlangte die EU-Verordnung 2023/1542 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG) – mit Ausnahme einzelner Regelungen – für alle EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit. Am 18. August 2025 soll das entsprechende Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (auch Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG – genannt) in Kraft treten.

Der Referentenentwurf für ein BattDG sieht analog zum bisherigen Batteriegesetz (BattG) vor, dass die Einhaltung der Sammelquoten für Gerätebatterien für die Organisationen für Herstellerverantwortung verpflichtend ist. Eine analoge Regelung ist für die neu geltenden Sammelquoten für Batterien für leichte Verkehrsmittel vorgesehen. Die nach Referentenentwurf des BattDG in Verbindung mit der Verordnung 2023/1542 vorgeschriebenen Sammelquoten steigen „sprunghaft“ an, für Gerätebatterien zum 31. Dezember 2027 von 50 auf 63 Prozent sowie zum 31. Dezember 2030 von 63 auf 73 Prozent sowie für Batterien in leichten Verkehrsmitteln im Jahr 2032 von 51 auf 61 Prozent. Nach der aktuellen Systematik hat es nach dem Verständnis der Fragestellenden für Organisationen für Herstellerverantwortung ökonomische Nachteile, Sammelziele schon vor der gesetzlichen Verpflichtung zu erreichen.

Im § 10 des Referentenentwurfs zum BattDG ist ein Mechanismus zur Ökomodulation festgelegt, durch den Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Lizenzentgelte an Kriterien wie Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, CO₂-Fußabdruck, Verwendung von Rezyklaten etc. ausrichten müssen. Über die Umsetzung der Ökomodulation müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung dem Umweltbundesamt berichten.

Lithium-Ionen-Batterien sind aufgrund ihrer Brandrisiken bei unsachgemäßer Entsorgung sowie ihrem hohen Gehalt an kritischen Rohstoffen mit besonders hohen Umweltrisiken verbunden (Quelle: Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft – BDE). Derzeit liegt die Sammelquote für diese Batterieart bei einer angenommenen Lebensdauer von fünf bis sieben Jahren, nach anderen Angaben acht bis zehn Jahren, bei lediglich 29 Prozent (Quelle: Deutsche Umwelthilfe – DUH, Pressemitteilung).

Pfandsysteme stellen einen wirksamen Anreiz für Verbraucherinnen und Verbraucher dar, Produkte sachgerecht zu entsorgen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (EU-BattVO) ist am 17. August 2023 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens mit Blick auf Anforderungen an die Produktion von Batterien sowie an die Entsorgung von Altbatterien. Hierfür werden Regelungen mit Blick auf Stoffbeschränkungen, das Design, die Kennzeichnung, die Konformität und die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie die Sammlung und Behandlung von Altbatterien festgelegt. Die EU-BattVO ist seit dem 18. Februar 2024 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Die Verordnung enthält jedoch auch einige Übergangsfristen. Insbesondere Kapitel VIII der Verordnung erlangt erst zum 18. August 2025 Geltung.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 soll die nationale Rechtslage an die neuen europarechtlichen Vorgaben angepasst werden. Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-BattVO mit dem stark ausdifferenzierten, auf der abzulösenden Batterie-Richtlinie (2006/66/EG) basierenden deutschen Recht sicherzustellen, ist es erforderlich, das bisherige Batteriegesetz (BattG) durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) zu ersetzen. Dieses soll im Wesentlichen die folgenden Aspekte regeln:

- Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien sowie der für den Vollzug der Regelungen zuständigen Behörden,
- Festlegung der am Beschränkungsverfahren für gefährliche Stoffe beteiligten Behörden,
- Regelungen zur Konformität von Batterien sowie der hierfür zuständigen Behörden und Verfahren und
- Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie der für den Vollzug der Regelungen zuständigen Behörde und deren Aufgaben und Befugnisse.

Vor dem Hintergrund der Wachstumsinitiative der Bundesregierung (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wachstumsinitiative-neue-wirtschaftliche-dynamik-fuer-deutschland.html) beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf eine möglichst bürokratiearme Anpassung des nationalen Rechts, die nur dort, wo es zwingend erforderlich erscheint, über die EU-Vorgaben hinausgeht.

Die Problematik der Brände wird durch die Bundesregierung sehr ernst genommen. Allerdings liegen der Bundesregierung noch keine belastbaren Daten zur Häufigkeit von Bränden, zu den betroffenen Anlagen sowie zum Nachweis der Brandursache vor bzw. auch keine konkreten Hinweise dazu, welche Art von Batterien oder welche Elektrogeräte zu Problemen führen können. Die Bundesregierung ist hier im Austausch mit den betroffenen Entsorgungsverbänden, um auf Basis belastbarer Daten und Informationen zielgerichtete Maßnahmen ableiten zu können.

1. Wie häufig kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 zu Bränden durch Lithium-Ionen-Batterien in Müllsammelfahrzeugen, in Müllsortierungsanlagen, in Müllverbrennungsanlagen und in Wertstoffhöfen (bitte tabellarisch nach Jahren aufführen)?
2. Wie oft war nach Kenntnis der Bundesregierung das Technische Hilfswerk (THW) im Einsatz bei Bränden, deren Ursache Lithium-Ionen-Batterien waren, und welche Kosten entstanden dabei?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Brände gab es seit 2014 bei Bundesbehörden, Bundespolizei und Bundeswehr, die durch beschädigte Lithium-Ionen-Batterien ausgelöst wurden, und welche Schäden entstanden dadurch?

Am Abend des 28. August 2024 kam es zu einem Brand in einer Liegenschaft der Bundespolizei in Swisstal-Heimerzheim, vermutlich durch eine im Büro gelagerte und in Brand geratene Power-Bank. Die Schadenshöhe geht nach erster Schätzung in den fünfstelligen Bereich. Weitergehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Inwiefern setzt das geplante BattDG das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Anreizsystem um, wodurch gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht entsorgt und der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden sollen?

Wesentliche Vorgaben, die dem Ziel einer umweltgerechten Entsorgung von Batterien dienen sollen, sind bereits in der Verordnung (EU) 2023/1542 selbst enthalten. Diese umfassen umfangreiche Pflichten der Wirtschaftsakteure zur Rücknahme und ordnungsgemäßen Entsorgung von Altbatterien jeglicher Batteriekategorie, für die sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene bereits eingesetzt hatte. Hierzu gehört auch die Verpflichtung aller Hersteller zur Wahrnehmung der Herstellerverantwortung, indem diese individuell oder kollektiv Rücknahme- und Sammelsysteme einrichten und die zurückgenommenen Altbatterien einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Sämtliche Händler sind verpflichtet, Altbatterien kostenlos von den Endnutzern zurückzunehmen. Die Hersteller haben ihnen hierfür die notwendigen Behältnisse zur Sammlung und zum weiteren Transport zur Verfügung zu stellen. Mit Blick auf lithiumhaltige Batterien müssen diese den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Zudem werden die bestehenden Sammelquoten für Gerätealtbatterien schrittweise angehoben sowie neue Sammelquoten für Altbatterien für leichte Verkehrsmittel eingeführt. Dies wird aus Sicht der Bundesregierung dazu beitragen, dass mehr Altbatterien erfasst und hochwertig verwertet werden.

Zudem wird durch die Pflicht der zurücknehmenden Akteure im Gesetzentwurf für ein Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz, die gesammelten Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel zwingend einer (individuellen oder kollektiven) Organisation für Herstellerverantwortung zur weiteren Entsorgung zu übergeben, sichergestellt, dass diese Altbatterien einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Zudem sieht der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eine Pflicht zur Einsortierung der Batterien durch Mitarbeitende des Wertstoffhofes vor, die dazu dient, dass entnehmbare Batterien tatsächlich auch getrennt gesammelt und in entsprechenden Entsorgungsanlagen behandelt werden. Der Gesetzentwurf wurde am 9. Oktober 2024 vom Bundeskabinett verabschiedet.

5. Warum ist im aktuellen Referentenentwurf des BattDG kein Pfandsystem für gefährliche Lithium-Ionen-Batterien vorgesehen?

Nach dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Bericht über die Prüfung der Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren (www.umweltbundesamt.de/publikationen/pruefung-der-einfuehrung-einer-pfandpflicht-fuer) wäre ein Pfand auf alle lithiumhaltigen Batterien aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Batteriearten und der damit einhergehenden Komplexität organisatorisch und praktisch kaum umsetzbar. Auch ein Pfandsystem nur auf bestimmte lithiumhaltige Batterien wäre dem Gutachten zufolge in der praktischen Umsetzung sehr komplex. Insbesondere die Pfanderhebung beim Inverkehrbringen, die technische Ausgestaltung der Rücknahme unter Einbeziehung aller zurücknehmenden Akteure, welche praktikabel und verbraucherfreundlich ausgestaltet werden muss, sowie eine Kennzeichnung auf der Batterie und dem Gerät, damit diese/dieses als Pfandgut dauerhaft klar identifizierbar ist, werden als besonders herausfordernd angesehen.

Ein verbraucherfreundliches Pfandsystem müsste – ähnlich wie bei Pfandflaschen – so ausgestaltet sein, dass Altbatterien und Elektro-Altgeräte nicht nur dort zurückgegeben werden können, wo sie ursprünglich erworben wurden, sondern an allen Verkaufsstellen. Dazu bedürfte es einer Kooperation aller beteiligten Hersteller und Vertrieber und einer entsprechenden Clearingstelle für die Auszahlung der Pfandbeträge. Ein solches System wäre mit einem hohen operativen sowie administrativen Aufwand und mit sehr hohen Kosten verbunden.

Hinzu kommt, dass es für Elektro- und Elektronikprodukte eine große Vielfalt an Gerätearten innerhalb einer Produktgruppe und eine hohe Preisdifferenzierung gibt. Ein einheitliches Pfand würde gerade bei niedrigpreisigen Produkten im Verhältnis stärker ins Gewicht fallen und ggf. auch erhebliche Marktauswirkungen haben. Gleichzeitig würde ein gestaffeltes Pfand massiv die Komplexität und den Aufwand des Systems erhöhen. Da Elektrogeräte und Batterien – anders als Pfandflaschen – häufig sehr langlebig sind, wäre die erneute Auskehrung des Pfandes bei den meisten Produkten erst geraume Zeit später wieder zu erwarten. Hier könnte sich ein Pfand zudem wie eine Preiserhöhung auswirken. Dies wäre auch unter sozialen Aspekten fragwürdig.

6. Sind im geplanten BattDG Maßnahmen vorgesehen, um sicherstellen, dass die nach der Verordnung (EU) 2023/1542 sprunghaft ansteigenden Sammelmengen auch verlässlich erfüllt werden, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Der Referentenentwurf sieht zum einen die Möglichkeit vor, dass ein Bußgeld gegen eine Organisation für Herstellerverantwortung verhängt werden kann, sofern diese die für das entsprechende Kalenderjahr maßgebliche Sammelquote nicht erreicht. Zudem besteht bereits nach Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 die Möglichkeit für die zuständige Behörde, die Zulassung einer Organisation für Herstellerverantwortung zu widerrufen, wenn diese die vorgeschriebenen Sammelquoten nicht erfüllt.

7. Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung nicht, eine Systematik zu etablieren, nach der die Sammelstrukturen kontinuierlich gesteigert werden?

Bereits nach Artikel 59 Absatz 3 und nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 werden die Sammelquoten kontinuierlich gesteigert. Vor diesem Hintergrund sind die Organisationen für Herstellerverantwortung bereits gehalten, die von ihnen etablierten Sammelstrukturen zum Erreichen der steigenden Sammelquoten auszuweiten.

8. Welche Konsequenzen hat es aus Sicht der Bundesregierung für Organisationen für Herstellerverantwortung, wenn diese keinerlei Mechanismen der Ökomodulation etablieren oder einzelne Umweltkriterien bei der Umsetzung nicht berücksichtigen?

Wie bei allen rechtlichen Verpflichtungen besteht grundsätzlich bei Verstößen gegen gesetzliche Gebote die Möglichkeit, diese mit Mitteln des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen. Dies gilt auch für die Pflicht zur ökologischen Gestaltung der Beiträge von Organisationen für Herstellerverantwortung.

9. Inwiefern kann mit dem geplanten BattDG sichergestellt werden, dass die Auf- und Abschläge auch hoch genug sind, um einen ökologischen Einfluss auf den Markt zu haben?

Die Organisationen für Herstellerverantwortung werden nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, dem Umweltbundesamt regelmäßig darüber zu berichten, wie die Vorgaben zur Ökomodulation von Beiträgen der Hersteller umgesetzt wurden. Das Umweltbundesamt prüft die Berichte und kann auf dieser Grundlage Anhaltspunkte für ein einheitliches Vorgehen und auch Unterschiede bei den verschiedenen Organisationen für Herstellerverantwortung feststellen. Die Berichte können im Folgenden dazu dienen, ggf. konkretisierende Anforderungen an die ökologische Gestaltung von Beiträgen festzulegen.

10. Aus welchen Gründen werden im Referentenentwurf zum BattDG für die Ökomodulation keine einheitlichen Zu- oder Abschläge vorgegeben?

Derzeit gibt es noch keine Grundlage, auf der entsprechende Zu- oder Abschläge festgelegt werden könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.